

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 26 (1842)

13 (29.3.1842)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-797958](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-797958)

Ueber die Nothwendigkeit der Gründung von Vereinen zur Verbesserung des Schicksals entlassener Sträflinge im Zusammenhange mit dem Besserungs-System.

(Von Hrn. Geh. Rath Dr. Mittermaier zu Heidelberg, mitgetheilt in den Blättern für Rechtsanwendung n. 1842 N^o 2.)

Ein frisches Leben regt sich überall auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung. Jeder Tag ruft neue Strafgesetzbücher oder Entwürfe dazu in das Leben. Frägt man um die Zeugnisse, welche die Erfahrung in den Ländern, in denen neue Gesetzbücher eingeführt sind, diesen giebt, zieht man die statistischen Tabellen zu Rathe, so bemerkt man nicht selten eine Vermehrung der Verbrechen, man hört die Klagen der Richter, daß die Strafgesetze ihr Ermessen oft zu sehr in Fesseln schlagen, und daß das gesetzlich gedrohte Minimum zu hoch ist, so daß in manchen Fällen die Strafe, welche erkannt werden muß, mit der Größe der Verschuldung in einem störenden Mißverhältnisse steht. Die Bürger selbst klagen häufig über den Mangel der nöthigen abschreckenden Wirkung der Strafen, so daß eben bei denjenigen Verbrechen, die am häufigsten vorkommen, z. B. Diebstähle, die Zahl der Rückfälle sich mehrt, und die Sicherheit bedroht. Einer der Hauptgründe der Klagen der letzten Art liegt in der man-

gelhaften Einrichtung der Strafanstalten, welche jener Wirksamkeit entbehren, die nothwendig ist, wenn das Strafgesetz den gehörigen Eindruck auf den Bürger hervorbringen und der Verübung von Verbrechen entgegenwirken soll. Nicht weniger muß der Grund in dem Mangel von Anstalten gesucht werden, welche da, wo der Entlassene nach abgeübter Strafe aus dem Gefängnisse tritt, ebenso in dem Interesse der bürgerlichen Gesellschaft als im Interesse des Entlassenen, die Gefahren zu entfernen suchen, welche leicht die Begehung neuer Verbrechen herbeiführen. Ehe wir die Nothwendigkeit solcher Anstalten nachzuweisen suchen, sey es erlaubt, bei dem Verhältnisse des bayerischen Gesetzbuchs zu verweilen.

Kein Gesetzbuch Deutschlands hat auf den Entwicklungsgang der Gesetzgebung seit 25 Jahren einen solchen Einfluß ausgeübt, als das bayerische. Bei Vergleichung der neuesten legislativen Erscheinungen bemerkt man leicht, daß überall dies Gesetzbuch den Re-



Dakoren vorschwebte, nicht selten selbst die Grundlage neuer Entwürfe anderer Länder war. Selbst die wissenschaftlichen Forschungen in Deutschland bezogen sich häufig auf das bayerische Gesetzbuch. Die Meisterhand des Verfassers, von Feuerbach, hatte sich vorzüglich in der Klarheit der Redaktion und in der Kunst systematischer Darstellung bewährt. Die treffliche Weise, mit welcher zahlreiche Kontroversen des bisherigen gemeinen Rechts im Gesetzbuche abgeschnitten wurden, wird immer ein achtungswürdiges Zeugniß dessen seyn, was die Kodifikation in Deutschland im Jahre 1813 leistete. Die Pflicht gewissenhafter Forschung, welche Wahrheit sucht, gebietet aber auch, nicht blind gegen die Mängel des Gesetzbuchs zu seyn, welche die Erfahrung nachwies, die am besten über den Werth eines Gesetzbuchs zu urtheilen lehrt. Das bayerische Gesetzbuch zeigte, wohin die Konsequenz jener Abschreckungstheorie führt, welcher Feuerbach huldigte. Man würde nicht in Bayern genöthigt gewesen seyn, schon im J. 1816 eines der bedeutendsten Kapitel des Gesetzbuchs, das über den Diebstahl, zu ändern, und weit mildere Strafen zu drohen, wenn nicht die Abschreckungstheorie jene Bestimmungen des Jahres 1813 diktiert hätte. Man würde nicht so oft in die Lage gekommen seyn, die Härte der Strafdrohungen bei Rückfällen zu beklagen, und der Regent würde nicht so oft veranlaßt worden seyn, durch Begnadigung die Fehler des harten Gesetzes zu heilen. Das Gesetzbuch konnte auch von einer zu weit getriebenen vielfach nachtheiligen Kasuistik nicht frei gesprochen werden, und das in der Wissenschaft jetzt allgemein als einer der Hauptfehler des Feuerbachschen Systems erkannte Streben, das richterliche Ermessen über die Gebühr zu beschrän-

ken, zeigte auch seinen nachtheiligen Einfluß bei der Anwendung des bayerischen Gesetzbuchs. Am meisten muß aber nach dem Zwecke des gegenwärtigen Aufsatzes auf das dem Gesetzbuche zum Grunde liegende Strafsystem Rücksicht genommen werden. Es ist nicht schwierig nachzuweisen, daß eine Strafgesetzgebung ihrer Hauptgrundlage beraubt ist, wenn nicht das System der Strafarten weise gewählt ist. Mag auch über das Prinzip des Strafrechts noch so viel Streit seyn, so ist doch klar, daß jeder Gesetzgeber darauf rechnet, daß die Strafarten, welche er droht und zufügt, einen solchen tiefen Eindruck machen, daß sie geeignet sind, von Begehung der Verbrechen abzuhalten, während sie zugleich jene heilsame Umgestaltung in dem Gemüthe des Bestraften hervorbringt, welche allein die Bürgschaft giebt, daß der Bestrafte nicht von Neuem Verbrechen verüben werde. Die Strafe soll ein Uebel seyn, und zugleich als Heilmittel dienen können. Vorzüglich muß der Gesetzgeber sorgen, daß die Freiheitsstrafen, auf deren Vollziehung er rechnet, dem Zwecke der Strafe entsprechen. Die Wissenschaft beherrscht bekanntlich immer mehr oder minder den Gesetzgeber. Ihre Fortschritte und Aufklärungen leiten den Legislatur. Niemand aber, dem der Entwicklungsgang der Wissenschaft in Deutschland nicht fremd ist, kann verkennen, daß eben zu jener Zeit, in welcher das bayerische Strafgesetzbuch erschien, die Wissenschaft im Bezug auf die zweckmäßigste Einrichtung der Strafanstalten noch wenig geleistet hatte. Es fehlte an einer klaren Ansicht über den Zweck derselben und an Erfahrungen, wie dieser am besten erreicht werden könnte. Im Königreiche Bayern, in dem Lande, das seit längerer Zeit an wahren Fortschritten anderen Ländern vorangeeilt war,

fehlte es zwar nicht an guten Verordnungen, wodurch manche Mißbräuche der früheren Zeit abgestellt und die Strafanstalten verbessert wurden; allein Feuerbach war noch zu sehr von den Vorzügen seiner Abschreckungstheorie überzeugt, und hatte, wie manche Aeußerungen in seinen Schriften zeigen, eine zu unrichtige Meinung von dem Besserungsprinzip, als daß er zu einer den wahren Bedürfnissen entsprechenden Ansicht von der zweckmäßigsten Einrichtung der Strafanstalten gelangen konnte. Zwar enthielt der Art. 12. eine Art von Huldigung, die das Gesetzbuch dem Besserungsprinzip brachte; man eröffnete dem zum Zuchthaus auf unbestimmte Zeit Verurtheilten die Aussicht, durch eine thätig bewiesene Besserung sich seine Freiheit wieder zu verdienen; allein man blieb auf halbem Wege stehen; die Abstufungen der Freiheitsstrafen in Kettenstrafe, Zuchthaus, Strafearbeitshaus, Gefängniß beruhten auf keinem Prinzip; der bürgerliche Tod, als Folge der Kettenstrafe, war eine unglückliche Nachahmung des französischen Rechts, und die Beibehaltung des Systems entehrender Strafen in der Art, daß bei den meisten Strafen, selbst bei Strafearbeitshaus, das bis zu einem Jahre herabgehen konnte, nach Artikel 23. des Gesetzbuchs der Verlust der wichtigsten Rechte als nothwendige Folge eintrat, hatte die Wirkung, daß auch so viele Verurtheilte wegen Verbrechen, die nach der öffentlichen Meinung nicht entehrend waren, dennoch den Ehrenverlust leiden mußten, welcher oft härter war, als die Hauptstrafe, und daß das Braudmal der Schande, welches der Gesetzgeber dem Verurtheilten auflegte, theils den Gefangenen so tief niederdrückte, daß das Gemüth sich nicht leicht erhob, theils dem Entlassenen überall im bürgerlichen Leben ent-

gegenstand, und ein großes Hinderniß der Besserung wurde.

Erst später, nachdem das bayerische Gesetzbuch lange schon eingeführt war, lenkten die Erfahrungen, welche edle Menschenfreunde in Nordamerika über das dort in den Strafanstalten eingeführte Penitentiarsystem machten, und die Forschungen achtungswürdiger Männer in England über die Ursachen, aus welchen die Freiheitsstrafe nicht ihrem Zwecke entsprach und überall die Zahl der Rückfälligen sich häufte, die wissenschaftliche Thätigkeit auf die Prüfung, wie die Strafanstalten verbessert werden könnten. Seit dieser Zeit ist überall die Forschung rege, in wie ferne zweckmäßig von dem Besserungsprinzip Gebrauch gemacht werden könnte, ohne daß durch eine ungeeignete Sentimentalität der Strafe ihr nothwendiger Character eines empfindlichen Uebels geraubt und die bürgerliche Sicherheit durch eine übertriebene Milde der Strafgesetzgebung gefährdet würde. Während überall in Europa das Bedürfniß erkannt wird, die Strafanstalten möglichst so einzurichten, daß unter den Sträflingen die moralische Ansteckung vermieden und die Besserung angeregt werde, während die Erfahrungen der Länder, in welchen verbesserte Anstalten eingeführt sind, unzweideutige Beweise gewähren, daß wohlthätig auf die Besserung der Sträflinge gewirkt werden kann, während man überall einsieht, daß dann aber auch das alte System der entehrenden Strafen nicht fortbestehen kann, überläßt sich jeder, der Bayern liebt, gerne der Hoffnung, daß auch dies herrliche Land, dem die Menschheit schon soviel dankt, auch in der Einrichtung seiner Strafanstalten nach den Fortschritten der Zeit nicht schon zurückbleiben werde, und daß unter den großen Denkmälern, die Bayerns



erhabener Herrscher in das Leben rief, ein Denkmal nicht fehlen werde, das ebenso den Forderungen der Gerechtigkeit, als der Klugheit entspricht, und Bayerns Ruhm vermehrt. Wir wollen in einem späteren Aufsätze von den Grundlagen handeln, auf welchem die zweckmäßigste Einrichtung der Gefängnisse ge-

baut werden sollte; der gegenwärtige Aufsatz soll der Nachweisung gewidmet seyn, daß ohne das Bestehen von Anstalten, welche auf den aus den Gefängnissen Entlassenen sich beziehen, jede mögliche Gefängnißverbesserung eine halbe Maßregel ist.

(Beschluß folgt.)

Ueber Eichen-Spiegelborke und Eichen-Schälwäldungen.

(Fortsetzung.)

Sinsichtlich der passendsten Zeit zur Ausfuhrung dieser verschiedenen Culturen behuf Erziehung eines reinen Eichen-Schälwaldes ist vorzugsweise nothwendig, dieselben so bald als möglich nach dem jedesmaligen Abtriebe vorzunehmen; jedoch ist dabei nicht aus der Acht zu lassen, daß bei solchen, an sich schon bis zum Eintritt des Frühlings verzögerten Schälschlägen, nach vollendeter Abfuhr, diese zu Forstculturen übrigens zweckmäßigste Jahreszeit bereits zu weit vorgerückt seyn wird, als daß auf einen günstigen Erfolg gerechnet werden könnte; es sind solche daher, falls überhaupt eine Verbesserung im Schlagholzbestande, an den betreffenden Orten nothwendig ist, gleich im folgenden Herbst auszuführen, damit um so früher ein gleichmäßiger Wuchs eintrete.

Wenn endlich auch, wie überhaupt in Nidewäldern und besonders in den Eichen-Schälwäldungen, eine völlige Freiheit von aller Behütung wünschenswerth, jedoch nicht immer zu erreichen ist, so muß doch in den letzteren, wenn nicht sehr wesentliche Nachtheile entstehen sollen, eine Schonungszeit von wenigstens 10 Jahren nothwendiger Weise innegehalten werden.

Bei der Erziehung reiner Eichen-Nidewälder auf Blößen kommt es, um eines guten Erfolges gewiß zu seyn, wie überall bei neuen Forstanlagen, besonders auf die richtige Wahl des der Eiche zusagenden Standorts an und ist dabei zugleich auf zweckmäßige Lage künftiger Abfuhrwege, sowohl ausserhalb als innerhalb der neuen Anlage Bedacht zu nehmen. Die Eiche verlangt einen sandig-lehmigen, etwas feuchten Boden, der tiefgründig genug ist, um den tiefgehenden Wurzeln derselben nicht hinderlich zu seyn.

Die Culturmethoden selbst bestehen in Eichensaat und Anpflanzung junger Eichen.

Wesentliches Erforderniß der Eichensaat ist Anwendung gesunder keimfähiger Eicheln, und deren Ausfaat gleich nach ihrer Einsammlung im Herbst anzurathen.

Die Bearbeitung des Bodens zur Einsaat der Eicheln kann nach dessen verschiedener, namentlich äußerer Beschaffenheit auf mehrfache Weise Statt finden, je sorgfältiger dieselbe aber vorgenommen wird, um so günstiger wird der Erfolg seyn. Die vorzüglichste Vorbereitung des Bodens zur Eichensaat auf Blößen geschieht mit dem Pfluge

auf gleiche Weise wie bei der Ackerkultur. Liegt derselbe im Grünen und ist zum Graswuchs sehr geneigt, so benutze man die Fläche ein Jahr zum Fruchtbau, wodurch der Graswuchs verdrängt und die in diesem Falle günstige Lufteinwirkung auf den Boden befördert wird. Im folgenden Herbst nach erfolgter Erndte wird derselbe wiederum gepflügt und dann der Fruchtbau mit der Eichelnsaat verbunden, indem man nach der Nusssaat der Eicheln die Fläche nochmals umpflügt und hierauf die Getraidefaat (am besten Roggen) auf gewöhnliche Weise vornimmt. Im Frühjahr gewährt das bereits ziemlich emporgeschossene Korn den erst später zum Vorschein kommenden Eicheln vortrefflichen Schutz. Bei der Erndte ist die größte Vorsicht zu beobachten, damit beim Abschneiden des Getraides die Eichen unbeschädigt und die Stoppeln zum Schutz für das nächste Jahr hoch genug stehen bleiben. Auf diese Weise werden die Kosten der Eichelnsaat durch den Gewinn vom Fruchtbau größtentheils ersetzt. Nicht überall aber wird der Pflug zur Bodenbearbeitung angewandt werden können und dann muß man die Hacke benutzen. Mittelfst dieser kann nun entweder eine volle, streifenweise oder plagweise Bearbeitung des Bodens Statt finden.

Die volle Bearbeitung ist ihrer Kostbarkeit wegen nicht empfehlenswerth; anwendbar ist die Auflockerung des Bodens in parallellaufende Streifen. Diese werden nämlich in einer Breite von 1 bis 2 Fuß durch scharfe Hacken ihres Filzüberzugs heraus und aufgelockert, und das Untaugliche wird auf den zwischen den Streifen bleibenden 2 bis 4 Fuß breiten Raum gebracht, wor-

auf dann die Eicheln in die Streifen gestreut werden. Die plag- oder stellenweise Zubereitung des Bodens, wobei nur einzelne Plätze der Fläche in Form von Vierecken umgehackt werden, ist die sicherste, leichteste und wohlfeilste Methode, indem die zur Cultur passlichsten Stellen jedesmal ausgewählt werden können.

Zu dieser Arbeit ist die im Bremischen, namentlich bei Eihenculturen in den Königl. Forsten mit gutem Erfolge benutzte sogen. Doppelhacke sehr zweckmäßig, welche auf jedem, auch noch so sehr mit Rasen überzogenen Boden und mit bedeutender Kostenersparung angewandt werden kann. Durch einen kräftigen Schlag werden zu gleicher Zeit zwei, zur Aufnahme von Eicheln geeignete Löcher gemacht, die bei einer größern Anzahl von Arbeitern selbst genau reifenmäßig angebracht werden können. Die eingeworfenen Eicheln werden mit den ausgehobenen Erdballen durch einen festen Fußtritt wieder bedeckt und sind auf diese Weise sowohl vor den Witterungs-Einflüssen als auch besonders vor Mausefraß geschützt *).

Ueber die zur Einsaat nöthige Saamenmenge ist im Allgemeinen zu bemerken, daß bei der Anlage eines Eichen-Niederwaldes weniger Eicheln erforderlich sind, als beim Anbau eines Eichen-Hochwaldes. Bei übrigens guter Qualität der Eicheln wird man mit 6 bis 7 Himten auf einem Morgen von 120 D.-Ruthen zur Vollfaat, mit $\frac{2}{3}$ dieser Masse zur Streifenfaat und mit $\frac{1}{2}$ derselben zur Plagfaat ausreichen.

Ob Saat oder Pflanzung vorzuziehen, hängt von Umständen und der Dertlichkeit ab, im Allgemeinen ist Pflanzung zwar etwas

*) Eine Beschreibung dieser Doppelhacke findet sich unter N. 4. S. 81 dieser Blätter.



kostbarer, aber sicherer und schneller zum Ziele führend.

Das zweckmäßigste Verfahren bei Anlage von Eichen-Niederwäldern auf Böden mittelst Pflanzung besteht in Folgendem:

Man lege auf der zu dieser Forst-Cultur bestimmten Fläche einen oder mehrere Eichenkämpfe an, lasse die darin aus Einsaat gezogenen jungen Eichen eine Höhe von 2 bis 3 Fuß erreichen und verpflanze solche sodann auf der Anbaufläche. Bei der Anlage eines solchen Eichenkamps sind die eben angegebenen Regeln der Besamung zu beobachten; in etwas nasser Gegend ist die Bearbeitung des Bodens

in Rabatten, in 5—7 Fuß breite, mit kleinen Gräben umgebene Beete, deren Oberfläche mit der Hacke zc. stark aufgelockert und worauf den eingestreuten Eicheln nach Auflegung von Laub eine Bedeckung von der aus den Seitengräben genommenen Erde gegeben wird, zu empfehlen. Eine etwas geschützte Lage des Kamps und besonders auch eine zweckmäßige Befriedigung desselben ist notwendig. An Saamenmenge sind zu einem solchen Kamps 8 bis 10 Himten Saateicheln auf den Morgen erforderlich und können alsdann von einem Morgen Ausfaat etwa 18 bis 20 Morgen durch Pflanzung angebaut werden.

(Schluß folgt.)

Plage und Frage, die Feldtauben betreffend.

In manchem Jahre trifft die Landleute das Unglück, ihre Hoffnung auf eine gute Erndte durch ungünstige Witterung gänzlich oder doch theilweise vernichtet zu sehen. Dem läßt sich nun freilich durch zu erlassende Verordnungen nicht vorbeugen, aber nicht so verhält es sich hinsichtlich mancher anderen Landplage, worüber der Landmann, namentlich der Unterzeichnete sich zu beklagen hat. Unter diesen Landplagen will Unterzeichneter jetzt nur das Ueberhandnehmen der Tauben hervorheben, die manchmal in Flügen von mehr denn 300 an der Zahl sein Land überfallen, nicht allein die Einsaat, sondern auch die zum Einernnten vorbereiteten Früchte zum großen Theil verzehren und verderben. Nach der Einsaat, sie mag aus Rappfaat, Weizen, Gerste, Erbsen oder Feldbohnen bestehen, verzehren die Tauben zunächst die Körner, welche nicht

ganz mit Erde bedeckt sind; dann fangen sie an, den Saamen auch aus der Erde heraus zu holen. Noch später ziehen sie den Saamen an den Keimen aus der Erde oder reißen wenigstens den Keim ab und verhindern so das Wachsen desselben. Zur Zeit der Erndte fügen die Tauben den größten Schaden dem Rapps zu. Ist dieser gemähet und hat 8 bis 14 Tage gelegen, dann sitzt der Saamen so locker in den Schoten, daß er bei der geringsten Berührung herausfällt. Aus den Garben, worauf die Tauben sich niederlassen, fällt dann wenigstens die Hälfte des Saamens auf die Erde. Wieviel nun verloren geht, wenn sich die Tauben in Flügen von mehreren Hunderten auf ein zum Dreschen vorbereitetes Rappsfeld lagern, läßt sich leicht ermessen. Dies allein wird schon genügen, sonst könnte Unterzeichneter noch mehr Nach-

theile aufzählen, welche ihm die Tauben verursachen, die in seiner Nachbarschaft gehalten werden.

Er erlaubt sich nur die Frage aufzuwerfen: ob er gegen solche Nachtheile nicht durch zweckmäßige Verordnung sollte geschützt werden können?

Dem Vernehmen nach soll es denjenigen, welche Tauben auf ihren besaamten Ländereien

antreffen, erlaubt seyn, sie davon wegzuschießen *); aber derjenige, der wie der Unterzeichnete, keine Jagdgerechtigkeit hat, darf nach der Jagdverordnung in der Wildhahn nicht schießen. So nimmt die eine Verordnung ihm, was die andere ihm zugestand und er ist nach wie vor hilflos.

Kronsburg, 1842. März. II.
C. W. Michaelsen.

U e b e r d e n D u w o c k .

Die Zeit rückt heran, wo der Duwock mit seinem ährenförmigen Saamenbüschel aus der Erde heraussteigt. Nach den Erfahrungen, die Einsender dieses und auch Andere gemacht haben, trägt es wenigstens zur Vertilgung des Duwocks bei, wenn er um diese Zeit, d. h. sobald er aus der Erde heraussteigt, ausgerissen oder ausgestochen wird. — Die Operation kann von Kindern unter gehöriger Aufsicht geschehen, doch ist dabei zu beachten, daß noch etwa 1—2 Zoll von dem in der Erde befindlichen Schaft mit herausgenommen wird.

Das einmal dieser Operation unterworfen gewesene Stück Landes muß etwa 4 Wochen der Aufmerksamkeit nicht entzogen seyn,

so daß da, wo eine Duwock-Pflanze während dieser Zeit sich wiederum zeigt, jedesmal dieselbe herausgerissen oder herausgestochen wird.

Der Duwock besißt um die Zeit, wenn er aus der Erde heraussteigt, große Triebkraft, und kann er diese auf eine naturgemäße Art nicht entwickeln, oder wird daran verhindert, so mag ein Ersticken oder Anfaulen der Wurzel und auf diese Art eine Vertilgung des Duwocks erfolgen. Einsender glaubt dies nach den von ihm angestellten Beobachtungen, und er wünscht, daß auch Andere derartige Versuche anstellen und das Resultat derselben durch diese Blätter bekannt machen mögen.

*) Die Verordnung vom 17. Decbr. 1726 (C. G. O. S. I. P. 2. M. 5. S. 8) verbietet dem Lande mit Schießgewehr herumzugehen und in specie auch die Tauben wegzuschießen. Es wird befohlen, sich dergleichen zu enthalten und keine Tauben von fremdem Lande und Gründen wegzuschießen, diejenigen Eigenthümer und Heuerleute aber, so auf ihren besaamten Ländereien die ihrer Saat schädlichen Tauben nicht dulden wollen, sollen mit solcher Bedachtsamkeit dabei zu Werke gehen, daß sie nur bei der Saat- und Erndtzeit, wenn sie ihnen wirklich schädlich fallen, sich dieses Mittels, die Tauben wegzuschützen, bedienen.

Ann. des Herausg.



Rosen, durch Wurzelschnittlinge zu vermehren.

Man nehme lange, fleischige, starke Wurzeln, und schneide sie in Stücke von 2 bis 3 Zoll Länge; diese Schnittlinge lege man im Februar oder März etwa 4 Zoll auseinander flach in ein Beet von fetter Erde und bedecke sie dann mit 1 Zoll gut verrottetem Kuhdünger und zuletzt mit 2 Zoll gewöhnlicher Erde. Jede Wurzel wird einen oder mehre starke Sproßlinge treiben und eine Menge schöner gesunder Fasernur-

zeln unter dem Dünger ansetzen. Sie müssen nun im nächsten Winter einzeln verpflanzt werden und kommen dann in dem darauf folgenden Sommer ohne weitere Nachhülfe zur Blüthe. Es können zwar die meisten Landrosen auf diese Weise gezogen werden, aber am anwendbarsten ist das Verfahren bei der Moosrose und der Rosa unica. (London Gardeners Magazine).

Schulfeierlichkeiten.

Auf dem Gymnasium zu Oldenburg fand in diesem Jahre nur das öffentliche Examen Statt, welches am 17. und 18. März gehalten und mit Gesang eröffnet und beschloffen wurde.

In Jever war die öffentliche Prüfung der Bürger- und Provinzialschule am 9. und 10. März. Auch hier wurden die Prüfungen am ersten Tage mit Chorgesang begonnen und beide Tage damit beschloffen.

Am 17. März wurden die Abschiedsreden der zur Universität abgehenden Schüler gehalten, wozu der Rector, Herr Professor Dr. Seebicht durch ein Programm, welches „Ei- nige Bemerkungen über die Form der im Jus- tinus enthaltenen Reden“ vorausschickte, ein- geladen hatte. Die drei Abgehenden, welche sämtlich Theologie zu studiren beabsichtigen, und wovon die ersten Beiden nach Tübingen

gehen, der Dritte nach Jena, sprachen über folgende Gegenstände:

Johann Töpken aus Rastede französisch über „Lamartine voyageur poëte, de- venu homme politique.“

Johann Friedrich Minssen aus Jever sprach lateinisch und rechtfertigte Hermann den Befreier Deutschlands wider die Vorwürfe, die man ihm gemacht hat.

Friedrich August Anton Julius Ur- ban aus Jever geb. zu St. Jooft, sprach deutsch über Erinnerung und Hoff- nung, als die glücklichsten Begleiterinnen durch das Leben.

Des Letzteren Abschiedsworte an die Schule und die zurückbleibenden Freunde erwiederte Harmß, der Erste der zurückbleibenden Schü- ler und beantwortete deutsch die Frage: wie nähren wir wahre Vaterlandsliebe in unserm Herzen?

Berichtigung.

In N^o 12. S. 90 Sp. 2. 3. 15 lese man gottesgeistigen statt gottesfürchtigen.

